

# Das Assessorexamen im Zivilrecht

von

Dr. Monika Anders, Dr. Burkhard Gehle

11. Auflage

Das Assessorexamen im Zivilrecht – Anders / Gehle

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Gesamtdarstellungen

Verlag Franz Vahlen München 2013

Verlag Franz Vahlen im Internet:

[www.vahlen.de](http://www.vahlen.de)

ISBN 978 3 8006 3966 3

Hinweis- und Auflagenbeschluss  
In dem Rechtsstreit  
Müller ./ Fa. Maler GmbH

(I)

Die Parteien werden auf Folgendes hingewiesen:

(1) Wenn der Geschäftsführer der Beklagten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unerkennbar geisteskrank war, kann die Klageforderung unter dem Gesichtspunkt einer ungerechtfertigten Bereicherung gegeben sein.

(2) Der Kläger, der von der Beklagten die übliche Vergütung verlangt, ist darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass die Parteien keinen Festpreis, wie es die Beklagte behauptet, vereinbart haben.

(3) Die Beklagte wird darauf hingewiesen, dass ihr Beweisantritt »Zeugnis des Geschäftsführers ...« unzulässig ist. Der Geschäftsführer kann unter den in §§ 445 ff. ZPO genannten weiteren Voraussetzungen nur als Partei vernommen werden.

(II)

Die Parteien mögen im Hinblick auf die Hinweise zu Ziff. (I) ihren Vortrag ergänzen und ordnungsgemäß unter Beweis stellen.

(III)

Frist zur Stellungnahme: 3 Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses.

(IV)

Termin zur mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf

...

Köln, den ...  
Landgericht, 30. Zivilkammer, der Einzelrichter  
(Es folgt die Unterschrift des Richters)

## b) Beweisbeschluss

Der Inhalt eines Beweisbeschlusses ergibt sich aus § 359. Ergänzend zu beachten sind insbesondere die §§ 356, 379. 70

Der Beweisbeschluss in dem Übungsfall ([www.vahlen.de](http://www.vahlen.de) – s. genaue Fundstelle nach dem Literaturverzeichnis) kann wie folgt lauten:

30 O 125/11

Beweisbeschluss  
In dem Rechtsstreit  
Beck ./ Reich

(I)

Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

(1) Welchen Pauschalpreis haben die Parteien für die Durchführung der Dachdeckerarbeiten durch den Kläger am Haus der Beklagten vereinbart?

(2) Wann hat die Beklagte gegenüber dem Kläger erklärt, die von ihr durchgeführten Dachdeckerarbeiten an ihrem Haus seien in Ordnung?

## 1. Abschnitt. Allgemeiner Teil

(3) Wann hat die Beklagte dem Kläger die zweite Rate für die Durchführung der Dachdeckerarbeiten an ihrem Haus gezahlt?

durch Vernehmung folgender Zeugen:

(a) Frau Marianne Beck, zu laden über den Kläger, zu (1) bis (3);

– vom Kläger benannt –

(b) Herrn Georg Fleiß, zu (1);

– vom Kläger benannt –

(c) Herrn Friedrich Reich, zu laden über die Beklagte, zu (1) bis (3);

– von der Beklagten benannt

(II)

Dem Kläger wird aufgegeben, die ladungsfähige Anschrift des Zeugen Fleiß anzugeben.<sup>54</sup>

(III)

Die Ladung der Zeugen wird außerdem davon abhängig gemacht, dass die Parteien für jeden von ihnen benannten Zeugen einen Auslagenvorschuss<sup>55</sup> von 100 EUR bei der Gerichtskasse Köln einzahlen oder entsprechende Zeugengebührenverzichtserklärungen beibringen.

(IV)

Frist zur Erfüllung der Auflagen: 3 Wochen ab Zugang dieses Beschlusses.

(V)

Termin zur mündlichen Verhandlung und Durchführung der Beweisaufnahme wird bestimmt auf

den 03.08.2011, 10.00 Uhr, Saal ...

Köln, den ...

Landgericht, 30. Zivilkammer

(Es folgen die Unterschriften der Richter)

## III. Übungsfall

- 71 Zu der im Internet abgedruckten Übungsakte und dem Gutachten aus Richtersicht findet sich unter unserer Internetadresse [www.vahlen.de](http://www.vahlen.de) (s. genaue Fundstelle im Literaturverzeichnis) auch ein Urteilsentwurf.

<sup>54</sup> Hier wird unterstellt, dass der Kläger – anders als im Übungsfall – die Adresse nicht angegeben hat.

<sup>55</sup> Vgl. § 379 S. 1.

## C. Die Examensklausur aus dem Tätigkeitsbereich eines Zivilgerichts

### I. Allgemeines

In allen Ländern werden Examensklausuren geschrieben. Als zivilrechtliche Klausuren werden ua praktische Aufgaben aus dem Tätigkeitsbereich eines Zivilgerichts (Erkenntnisverfahren oder Vollstreckungsverfahren) gestellt. Dabei kann die Aufgabe darin bestehen, dass Urteile oder zu begründende Beschlüsse, wie zB ein Beschluss nach § 91a, verfasst werden müssen. Es kann aber auch ein Gutachten – ein einschichtiges Gutachten ohne Stationen oder ein relationsmäßiges Gutachten – verlangt werden. 1

### II. Besonderheiten bei Urteils- oder Beschlussklausuren

#### 1. Inhalt und Form

Der *Inhalt eines Urteils* ist bereits ausführlich besprochen worden.<sup>1</sup> Seine Bestandteile ergeben sich zwingend aus dem Gesetz, nämlich aus § 313, sodass es einer näheren Beschreibung in den gesetzlichen Bestimmungen zur Juristenausbildung, den Weisungen oder den Bearbeitervermerken nicht bedarf. Wird ein *Beschluss nach § 91a* verlangt, gilt § 313 entsprechend, wobei allerdings die Grundsätze des § 91a I zu berücksichtigen sind.<sup>2</sup> In ähnlicher Weise ist auch bei anderen Beschlüssen zu verfahren.<sup>3</sup> In der Regel wird sich dabei aus den gesetzlichen Bestimmungen zur Juristenausbildung, den Weisungen oder den Bearbeitervermerken ergeben, wann eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung niederzuschreiben sind. Dann aber sollte man sie in der Form, auch wenn dies nicht zwingend vorgeschrieben ist, an § 313 orientieren. 2

#### 2. Praktische Hinweise

Die Erstellung von Klausuren steht immer unter einem gewissen Zeitdruck. Der Referendar muss während des Vorbereitungsdienstes lernen, seine Zeit richtig einzuteilen und sich auf die wesentlichen Punkte zu konzentrieren. Überflüssige Ausführungen, dh, Ausführungen, die nicht von der Fragestellung umfasst sind, kosten nur Zeit und werden nicht honoriert. Erfahrungsgemäß bereitet die richtige Zeiteinteilung insbesondere einem Anfänger erhebliche Schwierigkeiten. Mangels praktischer Erfahrung ver(sch)wendet er viel Zeit auf den Sachverhalt. Diese Arbeit ist zwar sehr wichtig, und es ist auch äußerste Sorgfalt geboten. Der Schwerpunkt liegt jedoch in der Erarbeitung der richtigen Lösung. Für die Erarbeitung und Niederschrift des Sachverhalts sollten daher in der Regel nicht mehr als 1 bis 1½ Stunden verwendet werden. Grundsätzlich reicht die Zeit nicht aus, um einen vollständigen Aktenauszug zu fertigen. Nach dem ersten Lesen des Klausurtextes sollte man sich daher beim zweiten Durchlesen eine Zeittabelle mit kurzen Notizen zum unstreitigen Sachverhalt 3

1 Vgl. → B Rn. 1–59.

2 Vgl. → P Rn. 11 ff.

3 Zur Form von Beschlüssen allg. vgl. → B Rn. 62 ff.

## *1. Abschnitt. Allgemeiner Teil*

machen und das Streitige im Text selbst kennzeichnen. Ferner kann man durch eine andersartige Kennzeichnung im Text die Rechtsansichten herausfiltern.

- 4 Beim zweiten oder evtl. beim dritten Durchlesen kann auch sofort das Rubrum erstellt werden. Dabei ist daran zu denken, dass nachträglich noch der Tenor einzufügen ist. Für diesen muss Platz gelassen werden.
- 5 Im Anschluss daran empfiehlt es sich, jedenfalls im Regelfall, den Tatbestand sofort niederzuschreiben, und zwar, bevor die rechtliche Lösung überlegt, aber noch nicht endgültig erarbeitet ist. Dabei wird nicht verkannt, dass eine Wechselbeziehung zwischen der rechtlichen Beurteilung und der Sachverhaltserfassung besteht, sodass sich der Tatbestand nach der Erarbeitung der rechtlichen Lösung ändern kann; gleichwohl halten wir aus praktischen Erwägungen an der dargestellten Empfehlung für die Examensklausur fest. Beim sofortigen Niederschreiben des Tatbestandes muss man gegebenenfalls einzelne Punkte, auf die es bei der Entscheidung nicht ankommt, später wieder streichen. Diese Nachteile sollten jedoch in Kauf genommen werden, da man auf diese Weise schon nach kurzer Zeit das Rubrum und den Tatbestand »stehen hat« und sich auf das Wesentliche konzentrieren kann. Abgesehen davon, dass dieses »Erfolgsenerlebnis« beruhigt, stellt ein solches Vorgehen auch ein rationelles Arbeiten dar, weil man erfahrungsgemäß beim Niederschreiben des Tatbestandes sich weitere Gedanken über die rechtliche Lösung machen kann. Im Übrigen enthalten die Klausurtexte nach unseren Erfahrungen im Wesentlichen fast nur für die Lösung relevante Angaben. Daher wird jedenfalls in der Regel nur selten eine Kürzung erforderlich werden. Eine andere Vorgehensweise, nämlich zuerst die endgültige Erarbeitung der rechtlichen Lösung, kann geboten sein, wenn sehr viele Tatsachen streitig sind.
- 6 Nach dem Niederschreiben des Tatbestandes ist die rechtliche Lösung vollständig zu durchdenken. Wenn die Entscheidung nach Abfassung eines Teils der Entscheidungsgründe geändert wird, müssen diese neu geschrieben werden – dies ist eine Folge des Urteilsstils. Dafür reicht die Zeit jedoch in aller Regel nicht aus. Deshalb muss vor dem Niederschreiben der Entscheidungsgründe die Lösung »stehen«. Am besten wird die Lösung stichwortartig gutachterlich – zu streitigen Sachverhaltsteilen relationsmäßig – skizziert. Das hat den Vorteil, dass auf der Grundlage dieser Skizzen die Niederschrift einfacher im Urteilsstil zu fassen ist und darüber hinaus durch die gutachterliche Denkweise vermieden wird, dass man einzelne Punkte übersieht.
- 7 Danach sollte der Tenor eingesetzt werden. Der Tenor ist die Grundlage der Vollstreckung. Ist er ungenau oder unrichtig, kann es in diesem Bereich Schwierigkeiten geben. Im Einzelfall ist die Vollstreckung sogar unmöglich und damit das Urteil unbrauchbar. Daher stehen manche Prüfer auf dem Standpunkt, dass bei einem nicht vollstreckbaren Tenor die gesamte Klausur mangelhaft oder ungenügend ist. Wird der Tenor erst zum Schluss niedergeschrieben, kommt es aber erfahrungsgemäß häufig zu Fehlern, die auf Zeitnot zurückzuführen sind. Dies kann vermieden werden, wenn der Tenor vor Abfassung der Entscheidungsgründe niedergeschrieben wird.
- 8 Bei den Entscheidungsgründen ist zunächst das Gesamtergebnis festzuhalten. Im Anschluss daran sind alle entscheidungserheblichen Umstände im Urteilsstil niederzuschreiben. Passagen, die schwierige rechtliche oder tatsächliche Ausführungen enthalten müssen, sollten zunächst, soweit die Zeit reicht, im Gutachtenstil (stichwortartig) notiert und dann in Reinschrift in den Urteilsstil umgesetzt werden. Nicht zu

## C. Die Examensklausur aus dem Tätigkeitsbereich eines Zivilgerichts

vergessen sind die Zinsforderungen und die sonstigen Nebenansprüche – die kurz zu begründen sind – und die prozessualen Nebenentscheidungen.

Der Klausurtext enthält grundsätzlich im Bearbeitervermerk eine Klausel, nach der ein *Hilfsgutachten* erstellt werden muss, wenn der Bearbeiter die Klage für unzulässig oder eine durchgeführte Beweisaufnahme für überflüssig hält. Eine solche Lösung sollte man sich reiflich überlegen. Der Verfasser des Klausurtextes wird sie grundsätzlich nicht im Auge gehabt haben, kann sich allerdings – ausnahmsweise! – auch einmal irren oder es sind mehrere Lösungen vertretbar. Im Falle der Unzulässigkeit der Klage enthält ein Hilfsgutachten, das als solches auch überschrieben wird, Ausführungen zur Begründetheit. Enthält der Aufgabentext eine Beweisaufnahme und wird die Notwendigkeit der durchgeführten Beweisaufnahme verneint, ist der Standpunkt aufzuzeigen, nach dem die Beweisaufnahme nicht überflüssig war. Im Anschluss daran sind die erhobenen Beweise unter Berücksichtigung des § 286 I 2 zu würdigen. Soweit im Bearbeitervermerk nichts Gegenteiliges aufgeführt ist, sollte nach unserer Auffassung jedenfalls bei den Klausuren ein Hilfsgutachten nur gefertigt werden, wenn die Beweisaufnahme *insgesamt* überflüssig ist. Werden nur einzelne Punkte für nicht beweiserheblich gehalten, kann der Kandidat im Hinblick auf die anderen Punkte seine Fähigkeiten, Beweise zu würdigen, zeigen. Dann bedarf es nach unserer Auffassung keines Hilfsgutachtens, es sei denn, nach dem Bearbeitervermerk ist auch dann ein solches vorgeschrieben.

### III. Besonderheiten bei Gutachtenklausuren

#### 1. Inhalt und Form

##### a) Allgemeines

Bei einer zivilrechtlichen Klausur kann die Aufgabe darin bestehen, ein »relationsmäßiges Gutachten« oder ein (einschichtiges) »Gutachten« zu erstellen. 10

In beiden Fällen sollte der Kandidat grundsätzlich den *Gutachtenstil* beachten.<sup>4</sup> Die Nichtbeachtung wird in der Regel als Fehler gewertet. Ein *Literaturverzeichnis* ist entbehrlich, da ohnehin nur die zugelassenen Kommentare benutzt werden dürfen, deren Auflagen, soweit der Bearbeitervermerk dies vorsieht, am Ende der Klausur anzugeben sind.

##### b) Relationsmäßiges Gutachten

Bei einem relationsmäßigen Gutachten sind die in Betracht kommenden *Stationen* 11 niederzuschreiben. Es gelten die bereits dargestellten Grundsätze.<sup>5</sup> Das Gutachten sollte mit einem Vorschlag beginnen. Eine Auslegungsstation<sup>6</sup>, sonstige Vorfragen<sup>7</sup> und eine Zulässigkeitsstation<sup>8</sup> sind nur erforderlich, wenn sich hier Probleme ergeben. Ansonsten beginnt das Gutachten nach dem Vorschlag sofort mit der Schlüssig-

<sup>4</sup> Vgl. → A Rn. 76.

<sup>5</sup> Vgl. im Einzelnen → A Rn. 74 ff. und Übungsfall unter [www.ja.aktuell.de](http://www.ja.aktuell.de); s. genaue Fundstelle nach dem Literaturverzeichnis.

<sup>6</sup> Vgl. → A Rn. 77 und → B Rn. 50.

<sup>7</sup> Vgl. → A Rn. 78 f. und → B Rn. 50.

<sup>8</sup> Vgl. → A Rn. 80 ff. und → B Rn. 51.

## 1. Abschnitt. Allgemeiner Teil

keit (Klägerstation) im Rahmen der Begründetheit.<sup>9</sup> Die Erheblichkeit (Beklagtenstation) schließt sich nur an, wenn das Klägervorbringen ganz oder teilweise schlüssig ist.<sup>10</sup> Je nach Ergebnis in der Beklagtenstation, dh bei Erheblichkeit des Beklagtenvorbringens, ist eine Beweisstation erforderlich.<sup>11</sup> Die letzte Station ist immer die Tenorierungsstation oder die Entscheidungsstation.<sup>12</sup> Wenn der Rechtsstreit *entscheidungsreif* ist, endet das Gutachten mit der Tenorierungsstation und diese üblicherweise mit dem Tenorierungsvorschlag.<sup>13</sup> Soweit allerdings in den Weisungen oder Bearbeitervermerken der Tenorierungsvorschlag ausdrücklich neben dem Gutachten verlangt wird, ist er nicht Bestandteil des Gutachtens, vielmehr wird er dann in einem gesonderten Abschnitt dargestellt.

- 12 Ist die Sache *nicht entscheidungsreif*, endet die dann zu fertigende Entscheidungsstation als letzte Station des Gutachtens mit einem zusammenfassenden Vorschlag zum weiteren prozessualen Vorgehen. Demgegenüber liegt Examensarbeiten, die ein gerichtliches Verfahren zum Gegenstand haben, häufig ein *entscheidungsreifer* Aktenfall zugrunde. Das Prüfungsamt erreicht in jedem Fall eine Entscheidungsreife durch eine Fiktion in den Weisungen oder Bearbeitervermerken, wonach zu unterstellen ist, dass ein erforderlicher Hinweis erteilt bzw. eine erforderliche Beweisaufnahme durchgeführt wurde; der Examenskandidat hat dann in der Regel ein bestimmtes, zum Teil näher beschriebenes Ergebnis zu unterstellen.<sup>14</sup> In einem solchen Fall endet die Klausur immer mit einem Urteil. Eine Entscheidungsreife ist hingegen bei einer Klausur nicht zwingend. Grundsätzlich kann auch bei einer Gutachtenklausur, ebenso wie bei Aktenfällen in der praktischen Ausbildung, je nach Verfahrenssituation ein Beweisbeschluss, ein Hinweis- oder Auflagenbeschluss bzw. eine andere sachdienliche Entscheidung des Gerichts, wie zB ein Prozesskostenhilfebeschluss, vorzuschlagen sein.

### Fomulierungsbeispiele für den zusammenfassenden Vorschlag:

Daher ist über die Frage, ... Beweis zu erheben, und zwar durch Vernehmung ... als Zeugen.

(oder:)

Daher ist der Kläger darauf hinzuweisen, dass ...

Ob neben dem relationsmäßigen Gutachten weitere Leistungen von dem Kandidaten erwartet werden, wie zB der Sachverhalt, ein Hinweisbeschluss, Beweisbeschluss oder Urteilsentwurf (oder Teile hiervon), hängt letztlich von der Aufgabenstellung ab. Diese kann sich aus Bestimmungen zur Juristenausbildung, den Weisungen oder den Bearbeitervermerken ergeben. Die zusätzlichen Leistungen sind nicht integraler Bestandteil des Gutachtens, sondern sind in einem gesonderten Gliederungspunkt darzustellen.

<sup>9</sup> Vgl. → A Rn. 89 ff. und 129 (Replik).

<sup>10</sup> Zur Beklagtenstation vgl. → A Rn. 115 ff. und 130 (Duplik).

<sup>11</sup> Vgl. → A Rn. 131 ff.

<sup>12</sup> Vgl. → A Rn. 163, 164.

<sup>13</sup> Vgl. → A Rn. 163: »Ich schlage daher folgenden Tenor vor: ... (es folgt der Tenorierungsvorschlag).«

<sup>14</sup> **Beispiel für amtliche Weisungen:** Hält ein Kandidat einen richterlichen Hinweis oder die Durchführung einer (weiteren) Beweisaufnahme für erforderlich, so ist zu unterstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen erfolgt sind und zu keinem (anderen) Ergebnis geführt haben.

## c) Einschichtiges Gutachten

Lautet die Aufgabe »Erstellung eines Gutachtens«, wird keine Relation, dh eine Auf- 13  
teilung nach Stationen, erwartet, sondern ein einschichtiges Gutachten ohne Stationen, wie es üblicherweise während des Studiums und in der ersten juristischen Staatsprüfung gefertigt wird. Diese Aufgabenstellung ist denkbar, wenn der Sachverhalt unstreitig oder jedenfalls im Wesentlichen unstreitig ist. Soweit einzelne Tatsachen streitig sind, muss dies bei dem betreffenden Tatbestandsmerkmal berücksichtigt werden; für diese Punkte muss eine relationsmäßige Darstellung erfolgen.

**Beispiel:** Es geht um einen Schadensersatzanspruch wegen Zerstörung eines Pkws. Streitig ist nur der Wiederbeschaffungswert.

... Also hat der Beklagte dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der durch die Zerstörung der Sache entstanden ist. Art und Umfang des Schadensersatzes richten sich nach §§ 249 ff. BGB. Eine Herstellung des ursprünglichen Zustandes ist nicht möglich. Daher hat der Beklagte nach § 251 I BGB den Kläger in Geld zu entschädigen, dh ...

Dabei kommt es auf den Wiederbeschaffungswert an ...

Nach dem Vortrag des Klägers beträgt dieser ... Dementsprechend müsste der Beklagte Schadensersatz in Höhe von ... leisten. Nach dem Vortrag des Beklagten dagegen ...

Daher ist entscheidend, welcher Vortrag der Entscheidung zugrunde gelegt ist. Der Vortrag des Klägers könnte durch die durchgeführte Beweisaufnahme bewiesen sein ...

Im Übrigen gelten für das einschichtige Gutachten dieselben Grundsätze, wie sie für das relationsmäßige Gutachten und die eventuell zusätzlich geforderten Leistungen dargestellt worden sind. Insbesondere kann auch ein einschichtiges Gutachten mit einem Vorschlag beginnen und mit einem Tenorierungsvorschlag (bei Entscheidungsreife) oder einem zusammenfassenden Vorschlag enden. Man sollte hier nicht von »Klägerstation« und »Beklagtenstation« sondern von »Schlüssigkeit« und »Erheblichkeit« des jeweiligen Vortrags sprechen.

## 2. Praktische Hinweise

Die für Urteils- und Beschlussklausuren dargestellten praktischen Hinweise gelten 14  
für die Gutachtenklausuren entsprechend. Unabhängig von der Frage, ob eine Sachverhaltsdarstellung als schriftliche Leistung gefordert wird, muss zunächst der Sachverhalt erarbeitet werden. In jedem Fall sollte er, wie bereits empfohlen, beim zweiten oder dritten Durchlesen des Aufgabentextes stichwortartig oder – soweit es als Prüfungsleistung verlangt wird – ausformuliert niedergeschrieben werden.

Sobald das Ergebnis feststeht, sollte am Anfang des Gutachtens auf dem eventuell 15  
dafür freigehaltenen Platz der Vorschlag festgehalten werden. Anders als bei den Urteilsklausuren muss das Ergebnis zu Beginn des Gutachtens noch nicht feststehen. Es besteht deshalb eine besondere Gefahr, dass der Vorschlag vergessen wird.

Die Gutachtenklausur kann im Einzelfall umfänglicher sein als die Urteilsklausur. 16  
Deshalb ist die richtige Zeiteinteilung hier noch wichtiger. Wegen des Vorteils, dass das Ergebnis zu Beginn des Gutachtens noch nicht feststehen muss, sollte man möglichst schnell mit dem Niederschreiben des Gutachtens beginnen. Allerdings halten wir auch bei den Gutachtenklausuren eine Lösungsskizze mit den wesentlichen Gedankenschritten grundsätzlich für erforderlich, damit diese stringent dargestellt werden können.

## D. Besonderheiten beim Gutachten aus Anwaltssicht

### I. Allgemeine Anforderungen an eine Anwaltsklausur

- 1 In vielen Bundesländern können die Examensklausuren auch aus dem Tätigkeitsbereich eines Anwaltes gestellt werden. Dieser Tätigkeitsbereich ist vielfältiger Natur; er umfasst zB die Erstellung von Gutachten, Vermerken, Gesprächsnotizen, Schriftsätzen an Gerichte oder Behörden, Schreiben an den Mandanten oder Schreiben an den Prozessgegner. Welche einzelne Leistung von den Kandidaten verlangt wird, ergibt sich jeweils aus dem Aufgabentext, den Weisungen und/oder dem Bearbeitervermerk. Da die Chancengleichheit zu wahren ist und die Examensleistungen der Kandidaten überprüfbar sein müssen, werden im Examen in der Regel ein *Gutachten* sowie eine *Sachverhaltsdarstellung* und evtl. zusätzlich *Mandantenschreiben* oder *Schriftsätze* verlangt. Das ergibt sich aus folgendem: Zwar wird ein Rechtsanwalt in der Praxis in vielen Fällen kein Gutachten niederschreiben; er muss jedoch vor jedem Tätigwerden die Sach- und Rechtslage vollständig überprüfen, um seinem Mandanten einen optimalen Rat zu erteilen und ihn optimal zu vertreten. Aus Zweckmäßigkeitsgründen, insbesondere aus taktischen Erwägungen, wird er aber meist nicht zu allen Punkten in Schriftsätzen Stellung nehmen. Das gilt insbesondere für seine rechtlichen Überlegungen, sodass allein mit einem Schriftsatz an das Gericht die Gedankengänge des Examenskandidaten nicht oder nicht vollständig überprüft werden können. Entsprechendes gilt für ein Mandantenschreiben, soweit der Mandant juristisch nicht vorgebildet ist. Dann kann er die rechtlichen Überlegungen seines Anwalts nicht in allen Einzelheiten erfassen. Deshalb wird der Anwalt auch in Mandantenschreiben seine Gedankengänge nicht vollständig niederlegen, sondern sich auf das Ergebnis und eine verkürzte Begründung beschränken; dabei muss er zudem Formulierungen wählen, die auch ein juristischer Laie verstehen kann. Wird im Examen aber ein schriftliches Gutachten verlangt, können alle für den Anwalt notwendigen Gedankenschritte nachvollzogen und es kann überprüft werden, ob der Kandidat die Fähigkeit zur sachgerechten Bearbeitung einer praktischen Aufgabe in tatsächlicher, rechtlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht besitzt. Soweit zusätzlich ein Schriftsatz oder ein Schreiben an den Mandanten zu erstellen ist, kann der Kandidat sein praktisches Geschick und sein Einfühlungsvermögen unter Beweis stellen.
- 2 Der Anwalt darf sich, anders als der Richter, nicht auf die Überprüfung der Sach- und Rechtslage beschränken. Vielmehr muss er genau klären, welches Ziel der Mandant vernünftigerweise verfolgen kann. Außerdem muss er *Zweckmäßigkeitserwägungen* anstellen, dh taktische Überlegungen zu dem für seinen Mandanten wirtschaftlichsten, insbesondere kostengünstigsten Vorgehen. So kommt es möglicherweise in erster Linie darauf an, dass schnell ein Titel erlangt wird, weil die Insolvenz des Gegners droht. Dann ist uU ein Mahnverfahren oder ein Urkundsverfahren anzuraten. Wichtig ist es auch, immer vor Augen zu haben, dass der Mandant nicht zu stark mit Kosten belastet wird. Bei der Frage, welche taktischen Überlegungen sinnvoll sind, kommt es auf die einzelne Situation und die besondere Interessenlage des Mandanten an. Die möglichen Zweckmäßigkeits-erwägungen können daher in diesem Buch nicht vollständig dargestellt werden. In allen nachfolgenden Abschnitten des Besonderen Teils werden aber weitere Beispiele zu den jeweiligen Themenkomplexen aufgezeigt. Die richtige Einschätzung des zweckmäßigen Vorgehens erfordert